

7. Beschluss

über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020

I.

Richter am Landgericht **Dreyer** tritt zum 01.05.2020 eine sechsmonatige Rechtserprobung am Oberlandesgericht Oldenburg an.

Die Assessorin **Singer** tritt zum 04.05.2020 ihren Dienst als Richterin auf Probe beim Landgericht Aurich an.

Richter **Kunst** wird zum 01.05.2020 mit seiner vollen Arbeitskraft dem Landgericht Aurich zugewiesen.

Herr Richter **Gleissner** wechselt zum 01.05.2020 mit einem Arbeitskraftanteil (AKA) von 0,9 an das Landgericht Aurich; zu 0,1 AKA bleibt er an das Amtsgericht Leer abgeordnet.

Richter **Olthoff** verlässt mit Ablauf des 30.04.2020 den Geschäftsbereich des Landgerichts.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Wahlers** wird mit Wirkung zum 01.05.2020 an das Amtsgericht Leer versetzt.

II.

Präsidentin des Landgerichts **Seewald** reduziert ihren Verwaltungsanteil in Anbetracht pandemiebedingter Terminaufhebungen in Güterrichtersachen vorübergehend um 0,10 und wird mit diesem freiwerdenden AKA Mitglied der 7. Zivilkammer.

Der AKA von Richter am Landgericht **Büürma** in der 4. Zivilkammer wird auf 0,10 reduziert; sein AKA in der 2. Großen Strafkammer wird mit Wirkung zum 01.05.2020 auf 0,10 erhöht; zudem wird er zu 0,10 Mitglied der 2. Großen Jugendkammer.

Richter am Landgericht **Dreyer** scheidet mit Ablauf des 30.04.2020 aus sämtlichen Kammern aus.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Wahlers** scheidet mit Ablauf des 30.04.2020 aus sämtlichen Kammern aus.

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wird Richter **Kunst** unter Gewährung der Entlastung als Proberichter mit seinem vollen AKA Mitglied der 3. Zivilkammer.

Richter **Gleissner** wird mit Wirkung zum 01.05.2020 mit einem AKA von 0,4 der 3. Zivilkammer, mit AKA 0,05 der 2. Zivilkammer sowie mit 0,20 der 4. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,25 der 1. Großen Jugendkammer gewiesen.

Der AKA von Richter **Ahting** in der 1. Zivilkammer wird auf 0,40 reduziert; er wird mit Wirkung zum 01.05.2020 zu einem AKA von 0,1 Mitglied der 2. Großen Jugendkammer.

Richter **Olthoff** scheidet mit Ablauf des 30.04.2020 aus der 5. Zivilkammer aus.

Richterin **Singer** wird mit einem AKA von jeweils 0,50 der 1. Großen Strafkammer sowie der 5. Zivilkammer zugewiesen. Die Entlastung als Proberichterin wird im Zivilbereich sichergestellt.

Der AKA von Richterin **Geers** in der 1. Großen Jugendkammer wird auf 0,20 reduziert; mit dem freiwerdenden AKA von 0,20 wird sie zum 01.05.2020 Mitglied der 4. Zivilkammer.

Leiterin der Führungsaufsichtsstelle wird mit Wirkung zum 01.05.2020 Richterin am Landgericht **Dr. Bruns-Klaes**; zu deren Vertreterin wird Richterin am Landgericht **Laumann** benannt.

III.

Die Vertretungsregelungen in den Strafkammern werden mit Wirkung zum 01.05.2020 wie folgt geändert:

Richter **Meyer** wird anstelle von Richterin **Dr. Wahlers** weiterer Vertreter in der 1. Großen Jugendkammer.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** wird anstelle von Richterin **Dr. Wahlers** weitere Vertreterin in der 2. Großen Strafkammer.

Richter **Kunst** wird anstelle von Richter am Landgericht **Büürma** weiterer Vertreter in der 2. Großen Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Laumann** übernimmt anstelle von Richter am Landgericht **Dreyer** die Vertretung des Vorsitzenden der 1. Kleinen Jugendkammer.

Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG anstelle von Richter **Olthoff** wird in der 1. Kleinen Strafkammer Richter **Ahting** und in der 3. Kleinen Strafkammer Richter **Meyer**.

Die Vertretung des Vorsitzenden der 3. Kleinen Strafkammer wird anstelle von Richter am Landgericht **Dreyer** von Richterin am Landgericht **Dr. Bruns-Klaes** wahrgenommen; zur weiteren Vertreterin wird Richterin am Landgericht **Laumann** ernannt.

IV.

Ziffer III 1. des fünften Beschlusses über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung 2020 wird hinsichtlich der Zuständigkeit der 3. Kleinen Strafkammer aufgrund eines Redaktionsversehens dahingehend berichtigt und klargestellt, dass die Zuweisung der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen bei der 3. Kleinen Strafkammer entfällt (Ziffer B. III 2.3. Kleine Strafkammer b) c.). Zuständig für diese Verfahren ist die 1. Kleine Strafkammer (Kleine Wirtschaftsstrafkammer).

V.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden mit Wirkung zum 01.05.2020 die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen der 3. Zivilkammer auf 3,15; der 4. Zivilkammer auf 0,80 sowie der 5. Zivilkammer auf 3,75 festgesetzt.

Aurich, den 29.04.2020

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Ellguth

Gronewold

Heinemeier

Böttcher

Rickels-Havemann

Dr. Herbst